

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 8, 1890, S. 402 - 402

Werth des Streitgegenstandes bei einem
Hypotheken-Prioritätsstreit

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Falle war nun aber ganz deutlich die Beschwerde in voriger Instanz vom Rechtsanwalt R. nicht etwa in eigenem Namen, sondern nur im Namen der Beflagten eingelegt und ist auch vom Oberlandesgericht nur in diesem Sinne aufgefaßt worden. Was aber die in § 16 Absatz 1 a. a. D. dem Gerichte der höheren Instanz beigelegte Befugniß anlangt, die Werthfestsetzung im Laufe des Verfahrens von Amtswegen zu ändern, so bezieht sich dieselbe, ganz abgesehen davon, daß das Oberlandesgericht von ihr erkennbarer Weise gar nicht hat Gebrauch machen wollen, überhaupt nicht auf einen Fall der vorliegenden Art; vergl. Entsch. des RG. in Civilsachen, Band 14 Seite 353 f. VI. Sen. 94/87. Beschluß vom 23. Juni 1887.

Werth des Streitgegenstandes bei einem Hypotheken-Prioritätsstreit. Streitgegenstand ist der rechtliche Bestand eines einer Hypothek von 12000 Mk. vor zwei Hypotheken von zusammen 12000 Mk. eingeräumten Vorrechts. Für den Werth desselben ist nicht der Betrag der Forderungen maßgebend, wenn der Betrag, zu welchem die nachgestellte Forderung beim Nichtbestehen des Vorrechts Befriedigung aus dem Pfandgrundstücke erlangen würde, geringer ist (vgl. Entscheid. des Reichsgerichts Bd. 4 Seite 367). Nach Inhalt des Grundbuchs war bei den Posten der Kläger Abtheilung III Nr. 11 und 12 von 3600 und 8400 Mk. zunächst das Vorzugsrecht für die Post Nr. 13 von 15000 Mk., später das Vorzugsrecht für die Post Nr. 15 des Beflagten von 12000 Mk. eingetragen. Nach Inhalt der Zwangsversteigerungsakten ist die Theilungsmasse laut Kaufgeldervertheilungs-Protokoll vom 11. Mai 1887 auf 61359 Mk. 34 Pf. festgestellt. Die Liquidate betragen für die den Hypotheken der Kläger Nr. 11 und 12 vorgehenden Posten und für die der Hypotheken Nr. 11